

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Berufskollegs für die Fächerkombinationen
Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik
mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 LZV an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, Kompetenzen aufzubauen, die der besonderen Doppelrolle berufspädagogischen Lehrerhandelns Rechnung tragen. Einerseits geht es um didaktisch-curriculare Entscheidungs- und Vermittlungskompetenzen, andererseits um Begleitungs- und Orientierungskompetenzen für die Adressaten der betrieblich-beruflichen Bildung und deren Kompetenzaufbau. Dabei werden wissenschaftstheoretische und

forschungsmethodische Grundlagen ebenso wie wesentliche Gegenstandsbereiche und Handlungsfelder der Berufspädagogik vermittelt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem, theoretische Ansätze und Kenntnisse allgemein- und schulpädagogischer Konzepte sowie grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen, die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion sind,
 - berufspädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;
 - zur Entwicklung des Berufsbildungssystems und zu aktuellen Fragen und Problemen des beruflichen Bildungswesens im nationalen und internationalen Kontext begründet Stellung beziehen können,
 - (berufs-) pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
 - die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Studien- und Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind in den Fächerspezifischen Bestimmungen für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Elektrische Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik bzw. in den Fächerspezifischen Bestimmungen für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Fertigungstechnik, Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik und in § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang geregelt.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Kernmodul I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, der Auswahl und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. Kernmodul II (8 LP)

Das Modul führt ein in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozessen innerhalb und außerhalb von Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. Modul Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung (6 LP)

Das Modul führt ein in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

4. Modul Berufspädagogik (Pflichtmodul im Lehramt an Berufskollegs) (8 LP)

Das Modul gibt Gelegenheit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit berufspädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen. Das Modul strebt entlang des Basiscurriculums der Berufspädagogik eine (begleitete) selbstorganisierte und berufliche Identitätsbildung an, die auf den Umgang mit beruflichen Komplexitäten und individuellen Lernprozessen vorbereitet. So sollen, angebunden an wissenschaftstheoretische und paradigmatisch-pädagogische Grundlagen, die aktuellen und historischen institutionellen Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens erfasst werden können.

5. Theorie-Praxis-Modul Erziehungswissenschaft (LA BK) (3 LP aus den Bildungswissenschaften + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Berufskolleg vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein erziehungswissenschaftliches Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher bzw. berufs- und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen.

6. Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in dem Lehramtsbachelorstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Juni 2014.

7. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in dem Lehramtsbachelorstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Juni 2014.

8. Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (6 LP)

Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund.

- (2) Die Module werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 3 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet, das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet und das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird von der Fakultät Kulturwissenschaften verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Kernmodul I	Modulprüfung	benotet	keine	6
Kernmodul II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6
Berufspädagogik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Theorie-Praxis-Modul (BK)*	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*

Orientierungspraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	5
Berufsfeldpraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	5
Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungs- geschichte	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

* Die Noten der Theorie-Praxis-Module fließen mit je drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 28. Januar 2015 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 9. Januar 2015 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 28. Januar 2015.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather